

Berufungsordnung des Bundes Deutscher Architektinnen und Architekten BDA, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlossen von der Landesmitgliederversammlung am 9. November 2022 in Wuppertal

Der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. beruft ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Voraussetzung einer Berufung zum Mitglied des Bundes Deutscher Architektinnen und Architekten BDA Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. ist die Erfüllung der Berufungskriterien in der Fassung der jeweils geltenden Satzung. Bei der Prüfung sind strenge Maßstäbe anzulegen, sachfremde Erwägungen, wie persönliche oder politische Rücksichtnahme, Vergrößerung der Gruppe ohne Rücksicht auf die überdurchschnittliche Qualifikation der zu Berufenden haben auszuschneiden.

- 2.1 Über die Berufung ordentlicher und außerordentliche Mitglieder entscheidet ein landesweiter Berufungsausschuss.
Diesem obliegt die Durchführung des Berufungsverfahrens. Er wird organisatorisch durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt

Jede regionale Gruppe in NRW ist berechtigt ein Vorstandsmitglied in den Berufungsausschuss zu entsenden. Der Landesvorstand entsendet zwei Mitglieder. Zusätzlich wird ein im Jahr zuvor neuberufenes Mitglied durch den Landesvorstand bestellt.
Die Mitgliedschaft im Berufungsausschuss ist für alle Mitglieder auf maximal vier Jahre begrenzt.

Der Berufungsausschuss hat je nach Anzahl der Gruppen bis zu 22 Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind.

- 2.2 Der Berufungsausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst), wobei sowohl Online – wie auch Präsenzsitzungen möglich sind. Der Berufungsausschuss kann je nach Bedarf die jährliche Anzahl der Berufungsausschusssitzungen durch einfachen Beschluss verändern.

In jeder Sitzung bestimmt der Berufungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.

Der Berufungsausschuss regelt alle inhaltlichen und formalen Fragen der Durchführung des Berufungsverfahrens.

Das Berufungsverfahrens wird organisatorisch durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

- 3 Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten kann jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied unterbreiten. Die regionalen Gruppen treffen eine Vorauswahl und entscheiden über die Weiterleitung der regionalen Bewerbungen an den Berufungsausschuss des Landes. Die Vorschläge sind zu begründen.

Die regionalen Gruppen bereiten die Berufung vor und bestimmen einen oder mehrere Kolleginnen oder Kollegen, die die Kandidatin oder den Kandidaten im Prozess der Bewerbung – und darüber hinaus mindestens noch 1 Jahr – in Form einer Mentorenschaft begleiten.

Die regionale Gruppe übersendet bis spätestens vier Wochen vor der Berufungsausschusssitzung die für die Berufung relevanten Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle. Diese versendet die Berufungsunterlagen im Vorfeld an alle Berufungsausschussmitglieder digital.

Die Kolleginnen und Kollegen, die auf Gruppenebene die Mentorenschaft übernommen haben, stellen in der Berufungsausschusssitzung die jeweiligen neuen Kandidatinnen und Kandidaten vor und begründen deren Eignung als neues Mitglied.

- 4 Die Art der Prüfung der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsausschusses. In jedem Fall muss sich dieser einen persönlichen Eindruck von wesentlichen Arbeiten verschaffen.
- 5.1 Der Berufungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- Sie ist schriftlich zu begründen und unter Beifügung der Akten an die Landesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Bei nicht einstimmiger Entscheidung ist die abweichende Minderheitenmeinung zu erläutern.
- 5.2 Die Kolleginnen und Kollegen, die die Mentorenschaft übernommen haben, informieren die Kandidatin oder den Kandidaten über die Entscheidung der Berufungskommission. Sie stehen den Neumitgliedern für Gespräche und Unterstützung auch weiterhin zur Verfügung.
- Alle weiteren, im Wesentlichen organisatorische, Schritte übernimmt die Landesgeschäftsstelle.
- 5.3 Alle Neumitglieder werden im Rahmen der Landes-Mitgliederversammlung begrüßt. In diesem Rahmen wird auch die Berufungsurkunde verliehen.